



Hygieneplan- Update für das EBK Köln

Stand: 01.10.2020





Vorwort

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden.

Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler (SuS), sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Zugleich soll durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung und Erziehung gesichert werden.

Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt.

Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) und Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein zugänglich: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>.

Die zum 01.10.2020 geltende Fassung berücksichtigt das aktuelle Infektionsgeschehen, den weiterhin notwendigen Infektionsschutz wie auch die Durchführung und Sicherstellung eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten mit Unterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Konkret für das EBK Köln heißt das:

1. Zuwegung

- Schülerinnen, Schüler, Studierende (SuS) und Lehrpersonen halten bereits vor dem Haus einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern ein.
- Die SuS betreten die Schule nur durch den Eingang Berrenrather Straße, die Türen sind als EINGANG gekennzeichnet.
- Treppenaufgänge zu den Klassen sind die Freitreppe im Inneren des Gebäudes und das Treppenhaus an der Universitätsstraße.
- Mit Schildern und Flatterband ist ein Einbahnstraßensystem angezeigt, d.h. es gibt im Haus eine Laufrichtung – auch wenn es nicht der kürzeste Weg von A nach B ist!
- Die Schülerinnen und Schüler (Studierenden) verlassen das Gebäude durch zwei Treppenhäuser: 1. hinter dem Lehrerzimmer und 2. zur Berrenrather Straße. Diese münden entsprechend 1. an den Ausgängen hinter dem Lehrerzimmer an der Feuerwehr-Aufstellfläche und 2. hinter der Hausmeisterloge in Richtung Berrenrather Straße.
- Der Ausgang Berrenrather Straße ist auch der Weg zur Cafeteria.



2. Mund-Nasen-Bedeckung

Auf dem gesamten Schulgelände, also sowohl in Gebäuden als auch im Freien, muss grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die Schulkonferenz hat beschlossen, dass die Bitte um Aufrechterhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am EBK fortgeführt wird.

In unten beschriebenen Ausnahmefällen kann seit dem 01.09.20 für SuS darauf verzichtet werden, während sie im Unterrichtsraum auf ihren Sitzplätzen sitzen, oder in Pausenzeiten bei der Aufnahme von Speisen und Getränken.

Die zeitweilige Befreiung vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung gilt:

- für SuS, die aus medizinischen Gründen (ärztliche Bescheinigung) keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollen
- wenn die Größe der Lerngruppe das Abstandhalten von mindestens 1,5m erlaubt
- nach Veranlassen der Lehrer*in während Stillarbeitsphasen
- nach Veranlassen der Lehrer*in während einer Klassenarbeit oder Klausur
- während festgelegter Maskenpausen im Freien.

Alle anderen Personen, die das Schulgelände gemäß CoronaBetrV rechtmäßig betreten, gleich ob Beschäftigte des Erzbistums oder andere Personen, **müssen auf dem gesamten Schulgelände jederzeit eine Mund-Nase-Bedeckung tragen**. An den erzbischöflichen Schulen sind davon ausgenommen die Schulsekretärinnen im Schulsekretariat, soweit sie einen Sicherheitsabstand zu jedermann von mind. 1,5 m (besser 2 m) sicherstellen und keine Schüler/innen oder Besucher im Sekretariat sind, und außerdem diejenigen Personen, denen ein eigener Büroraum zur Verfügung steht (z.B. Leitung, Schulseelsorger), solange sie sich allein dort aufhalten.

Für Lehrkräfte wie für andere Personen gilt die zu den SuS dargestellte Ausnahme aus medizinischen Gründen. Für alle Personen gilt, dass sie grundsätzlich selbst für die Beschaffung und ggfs. ordnungsgemäße Pflege der Mund-Nasen-Bedeckungen verantwortlich sind.

Personen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben, müssen unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes das Sekretariat aufsuchen; dort wird man Ihnen eine Einmalmaske aushändigen können.



Hinweise zum Umgang mit Behelfsmasken / Visieren

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) **sollte** getragen werden. Damit können **Aerosole**, die man z.B. beim **Sprechen**, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (**Fremdschutz**).

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen außerhalb des Klassenraumes eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregbar. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst an den Befestigungsbändern an- und ausgezogen werden.

Das Hygiene-Team empfiehlt:

- An jedem Unterrichtstag sollten zwei saubere Masken mitgebracht werden. Diese sind bei Durchfeuchtung zu wechseln.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. **Jede Person hat einen Zip-Beutel oder eine verschließbare Dose als Ablagemöglichkeit der Maske**, sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.
- **Zusätzlich zum MNS darf** ein Visier getragen werden (**Eigenschutz**). Der Schutz der Augen vor infektiösen Partikeln wird dadurch erhöht. Dieses Hilfsmittel **ersetzt aber nicht den Fremdschutz** durch die Mund-Nasen-Bedeckung.



3. Pausen

In den Pausen (9.45 bis 10.00 Uhr sowie 11.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 13.45 Uhr) **verlassen alle SuS die Klassenräume**. Die Lüftungsanlage wird zum **Austausch der Luft** in der ersten und zweiten Pause voll angeschaltet.

Die SuS sollten sich in den Pausen möglichst wenig durchmischen. Aufenthaltsbereiche für die Pausen sollten bevorzugt im Außengelände klassenweise aufgesucht werden.

Bei „Regenpausen“ gibt es eine Skizze (s.u.), in welchen Bereichen Klassenzonen aufgesucht werden können.

Auf dem Weg zu und von den Aufenthaltsbereichen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In den Aufenthaltsbereichen sollte **ohne Mund-Nasen-Bedeckung ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Menschen eingehalten werden**.

Die SuS nehmen in den Pausen mitgebrachtes **Essen und Getränke in der Regel im Außengelände** der Schule zu sich.

In **durch die Schulleitung angesagten** Regenpausen verlassen die SuS ihren Klassenraum und halten sich klassenweise in weitläufigen Bereichen des Hauses auf (Lernzonen, Freiflächen, Foyer).

Auch in Pausen ist drinnen wie draußen eine Maske zu tragen. Zur Nahrungsaufnahme kann auf die Maske verzichtet werden, dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Das **Kollegium** kann sich **mit Maske im Lehrerzimmer** aufhalten. Da zum Essen und Trinken die Maske entfernt werden muss, wird ein **“Stehimbiss” am hinteren Ausgang außerhalb des Lehrerzimmers** eingerichtet. Auch der Aufenthalt außerhalb des Hauses ist möglich.

Die „Cafeteria/ Mensa“ ist wieder geöffnet, hier gilt ein **eigenes Hygienekonzept** (s. Anhang).

In den **Sanitäranlagen dürfen nicht mehr als 4 Personen gleichzeitig** anwesend sein. Die SuS nutzen ggf. auch die Toiletten anderer Etagen oder warten – mit Maske und Abstand - in einer geordneten Reihe vor den Sanitäranlagen.

Die Kolleg*innen des Präsenzunterrichtes mit Aufsichtspflicht **„steuern den Zutritt zum Gebäude“**, d.h. SuS betreten das Gebäude zum **Schulbeginn und nach den Pausen** nur nach Aufforderung durch eine Lehrkraft. Dabei ist Abstand zu halten. **Es gibt eine Pausenaufsicht für das Haus als auch für die Außenbereiche. Vor allem die Maskenpflicht bei Bewegung im Haus und das Einhalten eines möglichst großen Abstandes zwischen den Personen soll hier beaufsichtigt werden. Klassenräume sind in den Pausen und zum Essen zu verlassen.**

An allen Eingängen stehen **Desinfektionsspender**, die genutzt werden, wahlweise können am Eingang Universitätsstraße die Hände gewaschen werden. Eine



Reinigung oder Desinfektion der Hände ist beim Betreten der Schule zwingend erforderlich.

Die SuS begeben sich ohne „Zwischenaufenthalt“ **in die ihnen zugewiesenen Räume**.

4. Im Klassenraum

Jeder Tisch (Platz) darf nur von einer Schülerin/ einem Schüler genutzt werden. Erst am **nächsten Tag oder nach Reinigung** kann der Tisch von einer anderen Person genutzt werden. – **Gruppenarbeiten** und kooperative Lernformen **sind nur im Rahmen der verpflichtenden festen Sitzordnung der Lerngruppe möglich**. (Mobiliar und Sitzordnung dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.)

SuS der Abendklassen müssen mit Tüchern zur Desinfektion ihre Tische und Kontaktflächen (z.B. Türklinke, Tafel-Werkzeug) abwischen. Die SuS des nächsten Schultages wischen ebenfalls noch einmal die Kontaktflächen.

Die Lüftung der Räume ist wichtig, um potentiell virenhaltige Aerosole zu minimieren: Wenn es die Temperaturen erlauben, sollen Fenster und Türen während des gesamten Unterrichts und in den Pausen geöffnet bleiben.

Bei kälterem Wetter muss im Unterricht etwas alle 20 Minuten für 5-10 Minuten gelüftet werden. Dabei sind alle Fenster und die Klassentür(en) zu öffnen.

In den Pausen wird die Abluftanlage eingeschaltet. Eine Durchlüftung des Hauses soll bei geöffneten Fenstern und Türen erfolgen. Dazu bitten wir alle SuS die Klassenräume zu verlassen.

5. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation von Sitzordnung und Anwesenheit

Der Unterricht findet in festen Lerngruppen und zugewiesenen Klassenräumen statt. **Die Klassenleitung erstellt einen Sitzplan** und hängt ihn im Klassenraum aus; die Klassenleitung hält zur Dokumentation eine Fassung in ihren Unterlagen bereit und gibt eine Kopie zur Nachverfolgung an das Sekretariat weiter. Dieser Sitzplan ist verbindlich! Über begründete Änderungen entscheidet die Klassenleitung, die dann auch die Änderung dokumentiert und im Klassenraum aushängt.

In allen anderen Fällen (Kurse statt Klassen, Fachraumnutzung, AG u.ä.) erstellt die jeweils erste unterrichtende Lehrkraft für die jeweilige Lerngruppe einen **Sitzplan und gibt eine Kopie zur Nachverfolgung an das Sekretariat weiter**. Die vorgeschriebene Anwesenheitsdokumentation und Einhaltung der Hygiene-Ordnung im Klassenraum obliegt der jeweils unterrichtenden Lehrkraft (Klassenbuch).



6. Desinfektion

Am Lehrerpult steht Desinfektionsmittel bereit, sodass Aufsichtspersonen und SuS, die den Raum erneut betreten sich die Hände desinfizieren können.

Die **Tastatur, Stift, Maus etc.** sollten von jeder Lehrperson nach Benutzung desinfiziert werden. Hierzu stehen in jedem Raum Tücher zur Flächendesinfektion bereit.

7. Klausuren

Ablagefläche für die Taschen, Mobiltelefone und Smart-Watches müssen von den Lehrpersonen in der Nähe der Tür geschaffen werden. Jacken und andere Kleidungsstücke werden über die Stuhllehnen gehängt.

Türen und Fenster bleiben, wenn möglich, geöffnet. Andernfalls sollte Stoßlüften nach 20-25 Minuten erfolgen.

Bei allen Arbeiten ist nur das Benutzen **eigener Schreibgeräte** aus Hygienegründen gestattet. Bringen Sie deshalb auch **Ersatzstifte** für die eigene Nutzung mit.

Die Schülertische stehen mit möglichst großem Abstand zu allen Seiten.

Die Aufsichtsperson fertigt einen Sitzplan an, aus dem namentlich die räumlichen Gegebenheiten hervorgehen, um eine etwaige Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen (Infektionskette).

8. Mündliche Prüfungen/Kolloquien

Im Rahmen der mündlichen Prüfungen und Kolloquien sind die Abstandsregeln zwischen sämtlichen Anwesenden zu beachten. Türen **und Fenster** bleiben während der Prüfung zur Querlüftung offen. (Zugluft ist möglich – schützen Sie sich!) Andernfalls sollte Stoßlüften nach 20-25 Minuten erfolgen.

Folgende Maßgaben müssen von den Vorsitzenden und Prüfern bedacht werden:

- eine Zugangskontrolle der Prüflinge muss sichergestellt sein
- keine Begrüßungsrituale oder Körperkontakte
- ein Vorbereitungsraum kann nicht sichergestellt werden
- Abstand halten (zwischen den Lehrpersonen, zwischen den Prüflingen in der Prüfung)
- max. 8 Personen im Raum - mit Abstand von 2m rundum
- die Maskenpflicht für Prüfungsgremium und Prüflinge kann aus pädagogischen Gründen aufgehoben werden, sobald keiner mehr seinen Platz verlassen muss
- das Prüfungsgremium hat feste Plätze, nur die Rollen wechseln
- es ist ein Sitzplan als Skizze zu erstellen: wer saß wo im Prüfungsraum? - damit mögliche Infektionsketten nachvollzogen werden können



9. Bei Erkrankung

SuS, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (insbesondere **Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn**) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auch **Schnupfen** kann zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens sollen [...] SuS mit dieser Symptomatik **ohne weitere Krankheitsanzeichen** oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens **zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden**. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nehmen die SuS wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen. Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Im Bildungsportal steht ein Schaubild, (<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>)

zur Verfügung, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung ihres Kindes zu beachten ist.

Grundsätzlich sind SuS verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Für SuS mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer **Ärztin oder einem Arzt** wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies **schriftlich** mit. **Entsprechende Pflichten gelten für volljährige SuS.**

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen SuS müssen darlegen, dass für die SuS wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Für die SuS entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Bei begründeten Zweifeln kann, bei längerer Abwesenheit als 6 Wochen soll die Schule ein ärztliches Attest, im Sonderfall auch ein amtsärztliches Gutachten einholen.



10. Distanzunterricht und Quarantäne

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist zurzeit von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten SuS erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Distanzunterricht und Notengebung:

Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der SuS wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der SuS. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

(https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_-Juni-2020.pdf)

11. Verlassen der Schule

Die Außentüren der Toiletten und die Türen und Fenster der Klassenräume werden per Haken aufgehallen. **Bitte drücken Sie keine Klinken und schließen Sie die Fenster und Türen NICHT**, um die Querlüftung im Gebäude zu ermöglichen. Erst am Ende eines Unterrichtstages schließen die SuS die Fenster, die Türen bleiben offen.

Bitte verlassen Sie nach dem Unterricht/ der Prüfung das Haus auf direktem Weg durch die gekennzeichneten Wege über die entsprechenden Treppenabgänge: Seitenausgang zur Feuerwehr-Aufstellfläche /hinter dem Lehrerzimmer und Ausgang zur Berrenrather Straße hinter der Hausmeisterloge.

12. Regelungen nach den Ferien

Bei der Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland (Reiserückkehr) gelten besondere Regelungen, aus denen sich wichtige Verpflichtungen – auch für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder alle anderen an Schulen tätigen Personen – ergeben. (vgl. Erlass des MSB NRW vom 30.09.2020)



Anhang II:

Konzepte für Fachräume

Sporthalle

Die Sporthalle und angrenzende Umkleiden sind zurzeit zur Benutzung durch Schülergruppen nicht freigegeben.

Sollte der Träger die Aerosolkonzentration in der Halle für unbedenklich erklären kann danach wieder Sport unterrichtet werden.

Vorbereitung auf den Sportunterricht

Die SuS müssen in angemessener Sportkleidung zum Unterricht erscheinen.

Die Schülerumkleidekabinen haben keine Möglichkeiten der Lüftung, ein Mindestabstand mit Maske ist denkbar. In diesem Fall sind aber möglichst wenige SuS pro Umkleide vorzusehen.

Zum Unterricht sind lediglich Schreibmaterial und ein eigenes Getränk mitzubringen.

Durchführung des Sportunterrichts

Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.¹

Entsprechend des ministeriellen „Faktenblattes“ findet Sportunterricht bis zu den Herbstferien im Freien statt. Vorrichtungen zur Händedesinfektion können genutzt werden.

Körperkontakt, Kontaktsport und das Teilen von Materialien werden wenn möglich vermieden. Der Mindestabstand sollte während des gesamten Sportunterrichts eingehalten werden.

Trinkpausen sind einzurichten, hierbei wird verstärkt auf Einhaltung des Mindestabstands geachtet.

¹ <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn>



Kunstunterricht

Am EBK Köln gibt es einen Werkraum einen Kunstraum und einen Kunstsaal, der aus 2 Räumen zusammengesetzt ist. In letzterem gibt es Material-Räume als Anhang.

1. Alle Anwesenden tragen beim Betreten und Verlassen des Kunstraums sowie bei Bewegung im Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung. Vor dem Kunstunterricht werden die Hände gewaschen / ggf. desinfiziert.

Durchführung des Unterrichts

2. Die Arbeitsaufträge werden zentral gestellt, die SuS verlassen ihren Arbeitsplatz möglichst nicht.
3. Bevorzugt bringen die SuS persönliche Werkzeuge mit zum Unterricht (Pinsel, Messer, Spachtel etc.). Wo dies nicht möglich ist, werden Materialien und Werkzeuge zu einem definierten Zeitpunkt ausgestellt und wieder zurückgebracht, dabei ist eine Durchmischung der SuS zu vermeiden: max. 2 SuS befinden sich gleichzeitig am Waschbecken oder in den Materialräumen. Die SuS halten möglichst 1,5 m Abstand zu anderen Personen (auch zur Lehrkraft).
4. Wenn Materialien und Werkzeuge von mehreren Personen berührt werden müssen, stehen für diese Gegenstände (z.B. Farbflaschen) Tücher zur Wischdesinfektion bereit.
5. Entsprechend der sonstigen Praxis können für bestimmte Arbeiten Einmal-Handschuhe verwendet werden. Diese sind nicht desinfizierbar und entsprechend nach der Verwendung zu werfen.
6. Schüler mit offenen Wunden, langen Fingernägeln oder einer Allergie erhalten Vinylhandschuhe (allergikerfreundlich) vom Lehrer. Bei Nichteinhaltung ist die Teilnahme am Unterricht untersagt.
7. Es gibt feste Tischgruppen, die während des gesamten Unterrichtszeitraums eingenommen werden. Wenn möglich bleiben die Tischgruppen aus dem Klassenraum im Kunstraum bestehen. Gruppen bzw. Partnerarbeit ist in den festgelegten Konstellationen erlaubt.
8. Die Platzbelegung wird durch die Lehrkraft protokolliert und gilt verpflichtend an den nachfolgenden Veranstaltungstagen.
9. Im Kunstunterricht soll nicht gegessen und getrunken werden. Am Ende des Unterrichtstages werden die Stühle unter die Tische geschoben (nicht auf die Tische gestellt). Die Schülerinnen und Schüler waschen nach Veranstaltungsende vor dem Verlassen des Kunstraums nochmals ihre Hände.

Nutzung der Kunsträume



10. Verwendete Geräte und Oberflächen werden mit geeigneten Desinfektionsmitteln regelmäßig durch die Reinigungsfirma gereinigt. Eine Wischdesinfektion wird ggf. und falls sinnvoll durchgeführt.
11. Die Türen und Fenster sind zur Lüftung dauerhaft geöffnet.

Musikunterricht

1. Sitzordnung in den Musikräumen

Zunächst sollte versucht werden, den Musikunterricht soweit pädagogisch/thematisch vertretbar, wegen der Beibehaltung der Sitzordnung im Klassenraum stattfinden zu lassen.

Darüber hinaus müssen für die beiden größeren Musik-Fachräume (2.25 und 2.28) ebenfalls feste Sitzordnungen erstellt und archiviert werden. Der kleine mittlere Raum ist nur für Kleingruppen nutzbar!

2. Singen

Das Singen in geschlossenen Räumen ist bis zu den Herbstferien nicht erlaubt (s. Ministerialblatt). Weitere Vorgaben werden abgewartet.

Wenn in Absprache die Kirche genutzt werden kann, gelten dort die Abstandsregeln wie bei Chören: Alle in einer Reihe, 2-3 Meter Abstand zur Seite, 6 Meter zum/r Chorleiter*in.

Im Freien mit 3 m Abstand zur Seite und 4 m Abstand nach vorn.

3. Bewegung, Tanz, Choreografien

Auf dem Platz mit Armen + Beinen, bei 2m Abstand in alle Richtungen; auch in den Lernzonen und auf dem Schulgelände draußen.

4. Instrumentenspiel

Die berührten Teile der Instrumente werden ggfs. nach dem Gebrauch, immer aber vor dem Gebrauch mit Desinfektionstüchern gereinigt/abgewischt.

Keine Blasinstrumente (Flöten, Didgeridoo ...)!

5. Hören

Zu den auch für die Klassenräume geltenden Bedingungen uneingeschränkt möglich



Hygienekonzept für den Fachraum Chemie / Biologie

Aufgrund der Enge des Raumes ist der Fachraum als solcher unter Coronabedingungen nicht in einer kompletten Klassenstärke zu nutzen.

Die Wände mit den Materialien stehen so eng an den Schülertischen, dass diese Plätze nicht belegt werden können, wenn die Schüler Material aus den Schränken holen müssen.

Andererseits gibt es keine Vorbereitungszeit, dass die Lehrkraft alle Materialien an die Plätze legt, sie müsste sie ja nach der Stunde auch wieder zurückräumen.

Des Weiteren ist das Material nicht in ausreichender Menge vorhanden, dass jeder Schüler einzeln arbeiten kann. Und wenn, dann wären die Abstände am Doppeltisch zu eng. Gemeinsames Arbeiten im Zweierteam ist unter Corona ebenfalls schwierig, da die Schüler dieselben Geräte handhaben würden.

Also erscheint allein die Verkleinerung auf 8 Personen im Chemieraum sinnvoll, siehe Plan

dass bedeutet, 2 / 3 der Klasse müssen sich im Klassenraum durch selbstorganisiertes Lernen

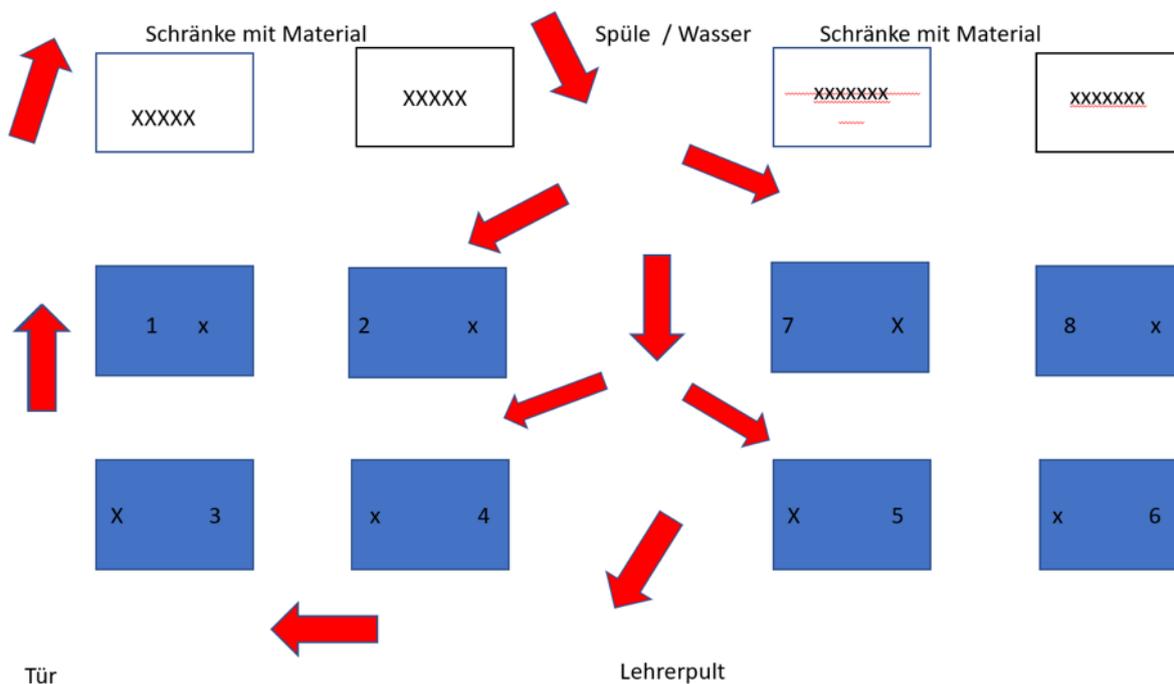
(Aufgabenstellung durch die Lehrkraft) beschäftigen.

Dann kann die Nutzung des Raumes unter Hygieneaspekten erfolgen:

Regeln für den Chemieraum während der COVID 19 Pandemie:

1. Die Schüler betreten den Raum, Laufrichtung links und können ihre Plätze an den Tischen im Uhrzeigersinn einnehmen (siehe Plan)
2. Die Schüler arbeiten einzeln am Tisch in einer Reihe, werden versetzt zueinander angeordnet. Die letzte Tischreihe bleibt unbesetzt, siehe Plan.
3. Haare sind zusammenzubinden, Wunden abzudecken, bei Bedarf werden Einmalhandschuhe und andere Schutzkleidung getragen, Maskenpflicht besteht
4. Im Fachraum gilt generelles Trink- und Essverbot,
5. Die Entnahme von Gerätschaften und Materialien erfolgt in Laufrichtung, immer Tischweise und mit Abstand (ebenfalls für den Gang zur Spüle / Entsorgung etc.)
6. Die Lehrkraft beaufsichtigt und gibt Zeichen, welcher Tisch an der Reihe ist.
7. Die Reinigung sämtlicher Arbeitsgeräte erfolgt hauptsächlich in der Spülmaschine.
8. Am Ende der Stunde werden alle Tische gereinigt und desinfiziert.

(Es gilt die Betriebsanweisung für den Chemieraum)



Erläuterung:
die hinteren Tische sind nicht nutzbar, da sie zu nah an den Schränken stehen,
die roten Pfeile zeigen die Laufrichtung für alle Wege zum Platz , zu Material etc

Materialausgabe: tischweise , mit Abstand, im rotierenden System
So wird ebenfalls beim Aufräumen verfahren
Alle Materialien kommen, sofern möglich, in die Spülmaschine



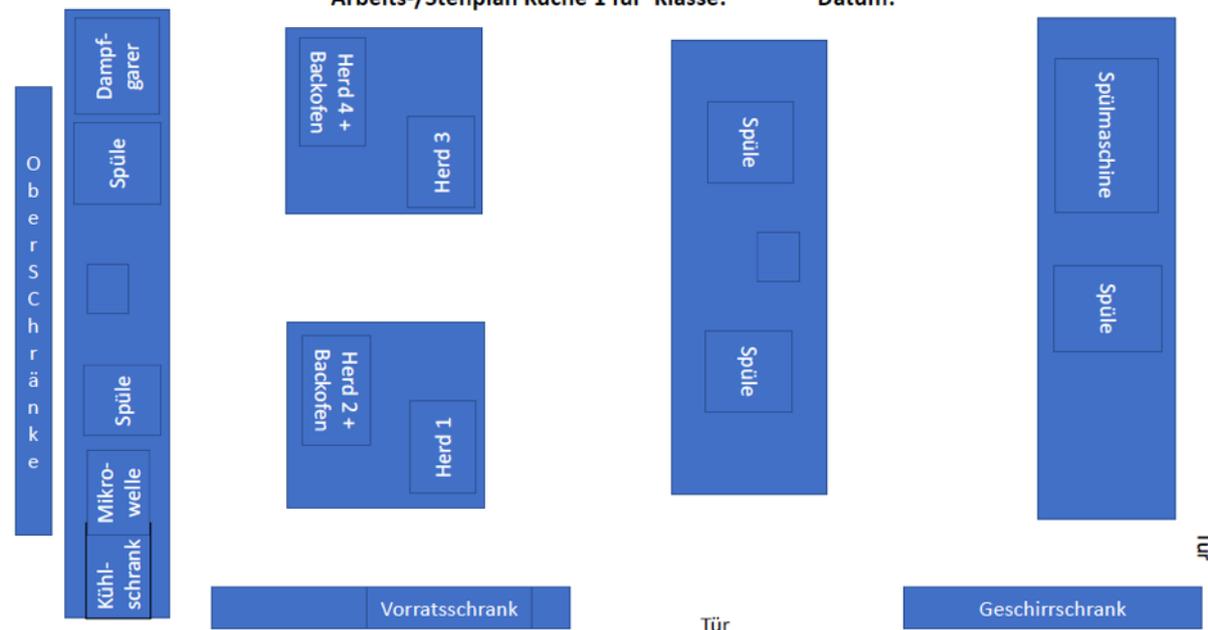
Regeln in der Lehrküche während der COVID-19-Pandemie

1. Die Schüler arbeiten und essen in einem Abstand von 1,5 m zueinander.
2. Es arbeiten maximal 6-7 Schüler pro Lehrküche.
3. Haare sind zusammenzubinden, Wunden sind abzudecken, Schmuck an Händen und Armen ist unbedingt abzulegen, bei künstlichen Fingernägeln erfolgt die Zubereitung nur mit Einmalhandschuhen.
4. Jede/r Schüler*in trägt bei der Zubereitung eine Schürze, Mundschutz und ggf. Einmalhandschuhe.
5. Die Hände sind vor jedem neuen Arbeitsschritt zu waschen.
6. Jede Kochkoje ist auf jeder Seite von max. zwei Schüler*innen besetzt.
7. Von der Lehrkraft wird ein Steh-/Sitzplan angefertigt.
8. Nicht gekühlte Zutaten werden den Schüler*innen von der Lehrkraft vor dem Unterricht am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.
9. Während aller sonstigen Tätigkeiten ist der Mindestabstand von 1,5m zu wahren.
10. Jede/r Schüler/Lehrkraft deckt seinen/ihren Essplatz selbst ein und auch wieder ab.
11. Töpfe und Pfannen sind während der Zubereitung immer mit Deckel zu schließen.
12. Die zubereiteten Nahrungsmittel werden von der Schülergruppe verzehrt, die diese hergestellt hat.
13. Die Essensausgabe erfolgt zentral in der Küche durch zwei Schüler, die zuvor die Hände gewaschen und desinfiziert haben und Handschuhe tragen.
14. Die Schüler*innen kommen mit Abstand zur Essensausgabe.
15. Reste werden nach dem Essen vernichtet.
16. Rohwaren werden unter strengen hygienischen Bedingungen verarbeitet, so dass Kontaminationen verhindert werden.
17. Nach Nutzung der Küche ist sicherzustellen, dass alle Oberflächen und bestimmte Elektrogeräte (z.B. Pürierstab, Mixer, Handrührgerät) desinfiziert sind.
18. Die Reinigung sämtlicher Arbeitsgeräte erfolgt hauptsächlich in der Spülmaschine oder ergänzend durch Spülen mit einem geeigneten Spülmittel in warmen Wasser.

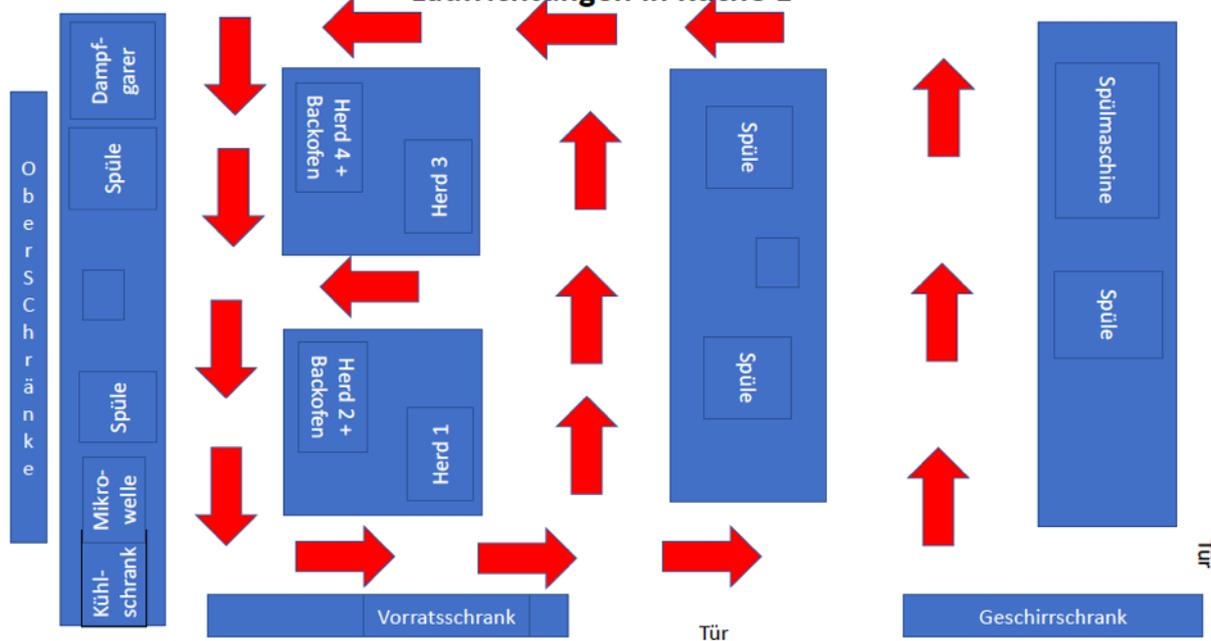


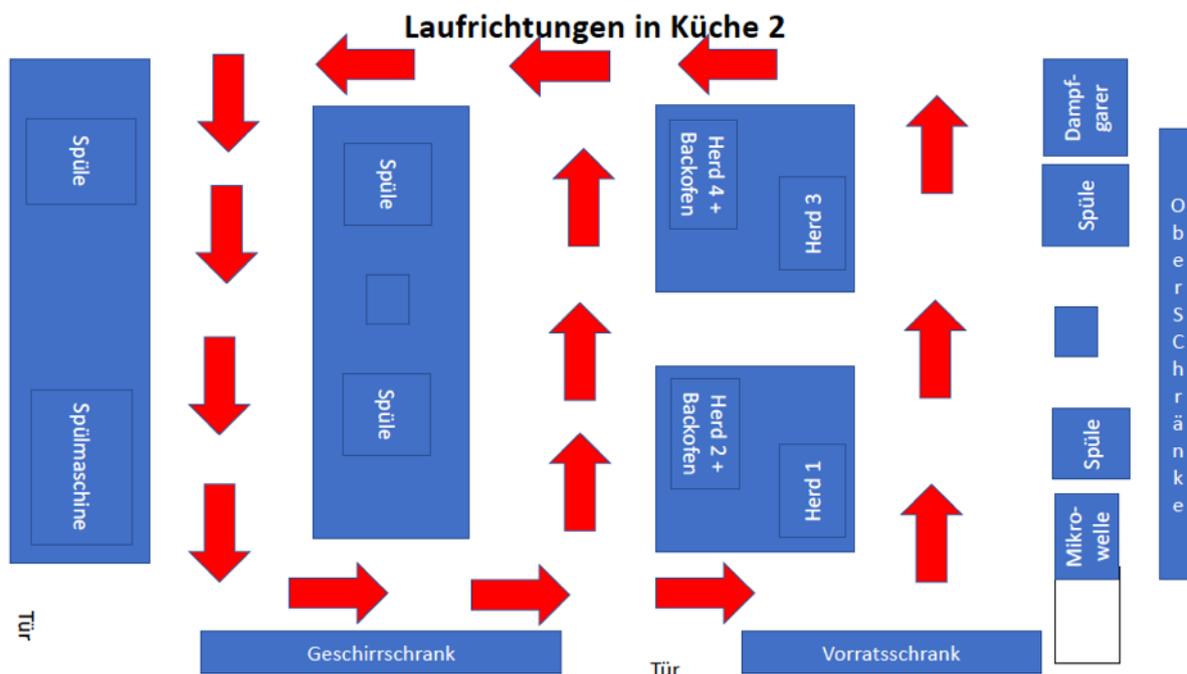
Arbeits-/Stehplan Küche 1 für Klasse:

Datum:



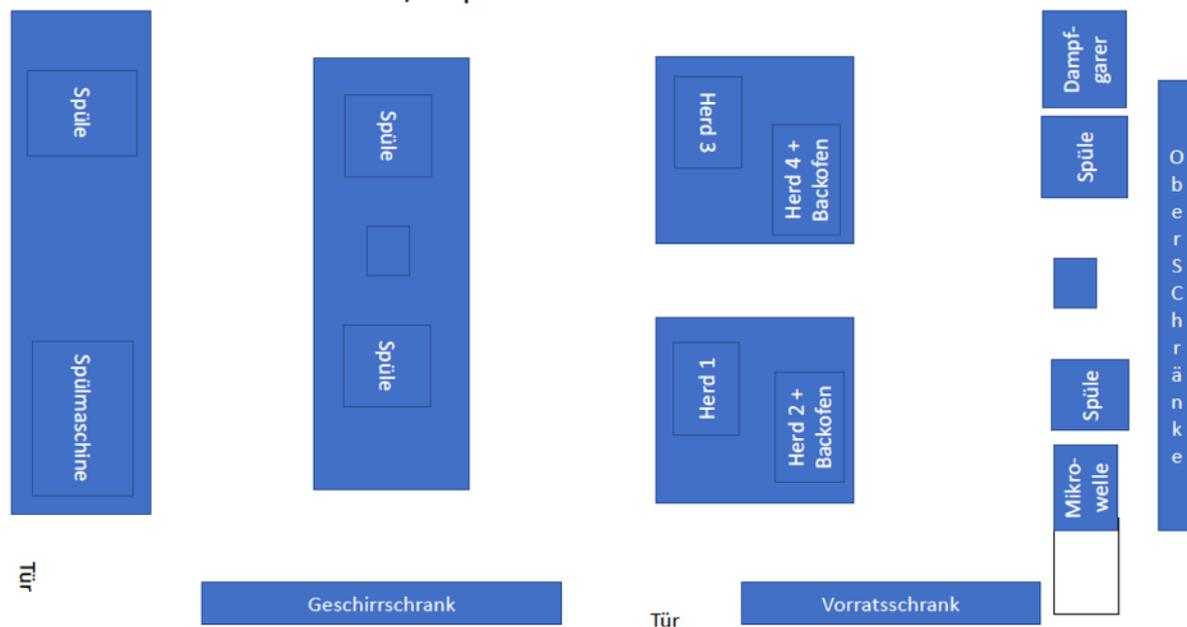
Laufrichtungen in Küche 1





Arbeits-/Stehplan Küche 2 für Klasse:

Datum:





Hygieneplan für die Verpflegung in Mensa und Cafeteria

1 Allgemeine Anforderungen

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 Infektionsschutz-Gesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Das Küchenpersonal wird gemäß § 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote belehrt. Das Küchenpersonal wird darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch geschult. Eine getrennte Aufbewahrung der Straßen- und Arbeitskleidung ist vorgesehen. Es gibt ein Hygiene-Konzept für den Betrieb der Küche, das den Ämtern der Stadt Köln regelmäßig vorgelegt wird.

2 Corona-spezifische Anforderungen

Die Beschäftigten der Mensen werden in alle Verhaltensregeln im Umgang mit der CorSchVO und CorBetrVO unterwiesen.

Gäste werden durch Hinweisschilder angehalten, die Regeln einzuhalten.

Küche/Kiosk besondere Bestimmungen

1 Kioskbetrieb

Vorläufig bis zum 31.08.2020 wird die Cafeteria nur im Kioskbetrieb arbeiten. Die Sitzplätze sind gesperrt und Nahrungsmittel werden nur außerhalb des Hauses eingenommen. Eine Selbstbedienung ist nicht vorgesehen. Das Bedien- und Kassenpersonal ist durch eine Plexiglas-Scheibe geschützt.

2 Zuwegung

Die Cafeteria kann nur durch den Eingang über das Foyer der Schule betreten werden. Ein „Einbahnstraßen“-System ist auf dem Boden gekennzeichnet. Der Ausgang erfolgt über die Außentüre auf den Schulhof.

Somit sind im Raum maximal bis 15 Personen anwesend. Eine permanente Kreuzlüftung ist vorgesehen.

3 Verhalten der Kunden im Kiosk-Betrieb

Im gesamten Schulgebäude herrscht für alle Personen zu jeder Zeit Maskenpflicht. Somit wird auch die Mensa/Cafeteria nur mit Maske betreten.

Der persönliche Abstand von 1,5 m ist einzuhalten.

Vor dem Betreten der Mensa müssen die Hände desinfiziert werden, ein Hygienemittel-Spender ist an der Eingangstüre aufgestellt.

Da nur Schülerinnen und Schüler der Schule die Cafeteria betreten, ist eine Möglichkeit der Nachverfolgung gegeben. Sollten Schul-externe Personen die Mensa benutzen, müssen diese ihre Kontaktdaten aufschreiben – ein Vordruck liegt an der Kasse aus. Die Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet.

Eine Durchmischung der verschiedenen Schülergruppen wird durch einen Mindestabstand von 1,5 m und Abstandsmarken in Warteschlangen und vor der Ausgabe verhindert. Nahrungsmittel werden nur außerhalb der Cafeteria eingenommen.



4 Verhalten der Kunden bei Wiederaufnahme des Mensa-Betriebs

Sollte der Mensa-Betrieb wieder aufgenommen werden treten folgende zusätzlichen Regelungen in Kraft:

- a) Schülerinnen und Schüler, die im Klassen- oder Kursverbund unterrichtet werden, sollen – soweit möglich – die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen.
- b) Eine Durchmischung der verschiedenen Schülergruppen bei der Ausgabe und der Einnahme der Mahlzeiten sollte möglichst vermieden werden. Gegebenenfalls sollten gestaffelte Essenszeiten für die Schülergruppen eingerichtet und der gesamte Essenszeitraum verlängert werden. Bei äußerer Differenzierung der Gruppen bzw. Jahrgänge ist Nr. 4 anzuwenden.
- c) Kleinere Schülergruppen, insbesondere der höheren Jahrgänge, bei denen die Inanspruchnahme der Mahlzeiten durch die Schülerinnen und Schüler erwartungsgemäß geringer ist, können unter Wahrung des Abstandsgebots und unter Angabe ihrer Kontaktdaten, ihres Sitzplatzes und ihres Aufenthaltszeitraum ihre Mahlzeiten gemeinsam an eigenen Tischen getrennt von denen der anderen Schülerinnen und Schüler, die im Klassen- oder Kursverbund sitzen, einnehmen. Dies ist für jeden Tag zu erfassen und von den Mensabetreibern/Aufsichtspersonen für vier Wochen aufzubewahren.
- d) Bei schulexternen Besucherinnen und Besuchern, sind die Kontaktdaten, der Sitzplatz und der Aufenthaltszeitraum, an dem das Essen eingenommen wurde, zu dokumentieren. Schulfremde Besucher sollten allenfalls deutlich außerhalb der üblichen Essenszeiten Zugang zur Mensa erhalten.
- e) Wenn unterschiedliche Gruppen ihre Mahlzeit zeitgleich einnehmen, sind Tische entsprechend dieser Gruppen zu belegen und so anzuordnen, dass
 - zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) liegen. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.
 - bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) und Verkehrsflächen (Eingang/Ausgang, Gang zur Toilette etc.) ein Abstand von 1,5 m zu diesen Flächen eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).

5 Organisatorische Regelungen für den Mensa-Betrieb

Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. werden optisch so gekennzeichnet, dass sie eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des Abstandes von 1,5 m zu den an den Tischen sitzenden Personen grundsätzlich eingehalten werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden



kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7 CoronaSchVO) gilt.

Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen wird eine Raumskizze erstellt, aus der sich die Abstände erkennen lassen. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sind Abstandsmarkierungen angebracht. Sollte es an Platz fehlen, um die Abstandsregeln einzuhalten, sollte das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung die Alternative sein.

Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher, etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen. Besteck, Gläser, etc. werden nur an der Essensausgabe ausgeteilt.

Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) ist zusätzlich sinnvoll.

Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Stühle etc. sowie die Tischflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.

Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden.

Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service, Kasse etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen; im Übrigen mindestens alle 30 Minuten.

Die Beschäftigten der Mensen werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

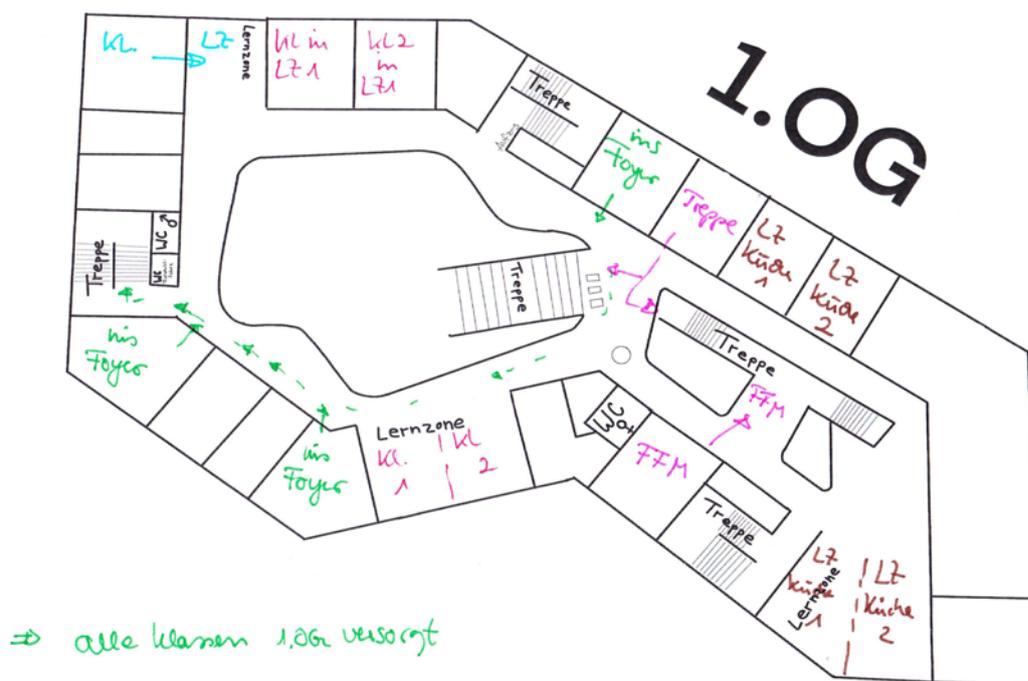
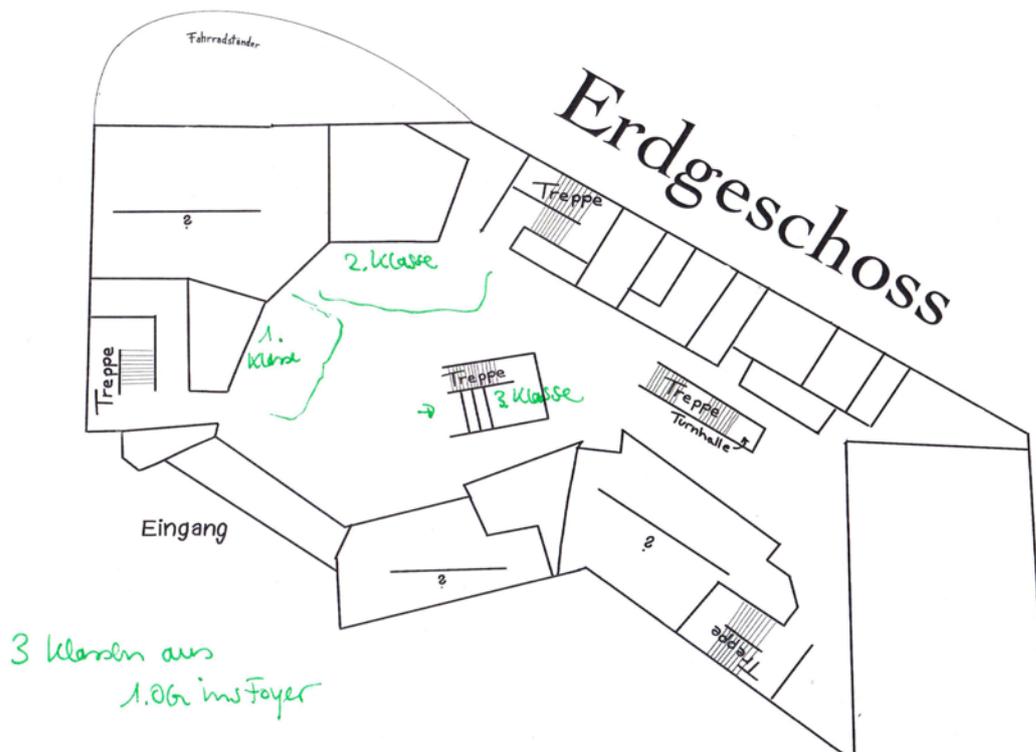
Die Umsetzung der vorstehenden Vorgaben erfordert ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten. Das kann sowohl eine Anpassung der Personalstärke wie auch eine größere Geduld der Gäste für die zusätzlichen Arbeitsschritte erfordern.



Anhang III:

Regenpause

vorläufige Skizzen zur Verteilung der Klassen







Fazit

Wir danken für die gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen
für das Team Hygiene: (Els, Lenz, Kallage, Abts, Sekul, Offermanns)

Guy Sekul